

Kinderschutz im Rahmen der Kooperation Schule- Jugendhilfe



Ein Erfahrungsaustausch
verschiedener Akteure zu den
Aufgaben im Fallmanagement bei
Anhaltspunkten zur
Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB:

- Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*

- 3 Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:
 - gegenwärtig vorhandene Gefahr,
 - Erheblichkeit der Schädigung sowie
 - Sicherheit der Vorhersage.

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB:

- Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge, sondern ist lediglich eines von drei Kriterien (Tatbestandsmerkmalen) –, das zu familiengerichtlichen Maßnahmen befugt.

Weiter muss nach § 1666 Abs. 1 BGB

- eine der vier dort genannten Gefährdungsursachen vorliegen und
- die Eltern müssen nicht bereit und/oder nicht in der Lage sein, die Gefährdung abzuwenden.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Formen der Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung:

... als **„andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“**. (SCHONE et al. (1997))

- Angepasst an den durch den § 1666 BGB geschaffenen rechtlichen Rahmen könnte Vernachlässigung daher verstanden werden **„als andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und / oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“**.

Definition und Formen psychischer Misshandlung:

- umfassend charakterisiert als **„wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“**. (nach American Professional Society on Abuse of Children (APSAC 1995), Goldman et al. 2003, Kairys et al. 2002, Hart et al. 2002 sowie Brassard / Hardy 2002)

Wesentliche aktive Formen psychischer Misshandlung

(nach Ansatz der WHO, Frank und Räder (1994))

- 1. aktive Form:
beinhaltet feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen von Eltern oder Erziehenden gegenüber einem Kind und wird dann als Misshandlung bezeichnet, wenn sie zum festen Bestandteil der Erziehung eines Kindes gehört.
- Die zweite, durch Unterlassen gekennzeichnete Form wird als Vorenthalten der für eine gesunde emotionale Entwicklung notwendigen Erfahrungen von Beziehung definiert.

Fünf verschiedene Unterformen psychischer Misshandlung:

... die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korrumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

(nach Garbarino et al. 1986, S. 8, Harnach-Beck 2003, Bayerisches Landesjugendamt 2000, Amelang / Krüger 1995 und Engfer 1986)

Besondere Fallgruppen psychischer Kindesmisshandlung:

- Kinder, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben müssen,
- Kinder, die nach einer Trennung der Eltern gezielt der Entfremdung von einem Elternteil ausgesetzt sind
- parentifizierte Kinder
- sowie Kinder, bei denen psychosoziale Gründe erheblich zu einer Gedeihstörung beitragen.

Physische Kindesmisshandlung:

... sind im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung **alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.**

Sexueller Missbrauch als eine Form von Kindesmisshandlung:

- Enge Definitionen umfassen nur Handlungen, die mit einem direkten, eindeutig als sexuell identifizierbaren Körperkontakt zwischen TäterIn und Opfer verbunden sind, vom unmittelbaren Hautkontakt mit der Brust oder dem Genital eines Kindes bis zur vaginalen, analen oder oralen Vergewaltigung. Sie sind damit sehr klar und eindeutig.
- In der Jugendhilfe finden sich überwiegend „weite“ Definitionen von sexuellem Missbrauch, die versuchen, **„sämtliche als potenziell schädlich angesehenen Handlungen zu erfassen. So werden bei ‚weiten‘ Definitionen in der Regel auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus zum sexuellen Missbrauch gezählt“**. (nach Bange 2004, S. 30)

Weite Definition von sexuellem Missbrauch mit Hilfskriterien zur Erhöhung der Eindeutigkeit in schwierigen Fällen:

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

(nach Bange und Deegener 1996, S. 104)

Hilfskriterien:

- das Machtgefälle zwischen TäterIn und Opfer
- die Absicht der TäterInnen
- die Altersdifferenz zwischen Opfer und TäterIn,
- das Gefühl des Opfers, missbraucht worden zu sein,
- die Folgen des Missbrauchs,
- der Einsatz von Zwang und Gewalt durch den/die TäterIn,
- der Aufbau eines Geheimhaltungsdrucks,
- Das mangelnde Einfühlungsvermögen des Täters bzw. der Täterin
- sowie kulturelle Hintergründe

Literaturverzeichnis:

Heinz Kindler / Susanna Lillig / Herbert Blüml / Thomas Meysen /
Annegret Werner (Hg.). **Handbuch.** Kindeswohlgefährdung
nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
2006 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Materialien zur Kindeswohlgefährdung im Überblick:

- Gewaltformen gegen Kinder und Jugendliche_01.
- Symptome bei seelischer Gewalt_02
- Auswirkungen von Gewalt_03
- Handlungsempfehlungen bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung (Fallmanagement)_04

(aus: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation. Ministerium für Gesundheit und Soziales, Kultusministerium, TK-Landesvertretung Sachsen-Anhalt. Magdeburg, 2010)

- Diagnosebogen zur Risikoabwägung bei Gefährdung im Kindesalter (gemäß § 8a SGB VIII)
(aus: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Münster 2006)